

Markt-Ordnung

für den

Rontumaz-Schlächterpferdemarkt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erlaßen auf Grund des § 9, a. 5 des Gesetzes vom 6. August 1909, N.-G.-Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, mit Annäherung des k. k. Statthalters im Erzherzogthum Österreich unter der Enns vom 29. August 1914, 3. XII—6805, verlanft mit Landesgesetz- und Verordnungsblättern für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns Nr. 102 vom 15. September 1914.

§ 1.

Bestimmung des Marktes.

Der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt wird in den Rontumazmüllern, im Bezirksteile im Bezirk Nr. 1 des Distriktes-Bezirksbezirks 3, Unterstadt, abgehalten und ist in dem Rontumazmüllern, von denen ein einziger Markt für den Verkauf von Schlachtkörpern, welche zur Verwertung für den Rontumaz-Schlächterpferdemarkt bestimmt sind.

§ 2.

Marktzelt.

Der Markt findet mindestens zweimal, und zwar am Dienstag und Freitag, statt.

Wiese auf einem jeden Tage ein Sonntag 1914, in dem der Markt am vorletzigen Sonntag abgehalten. Die Abhaltung der Märkte an anderen Tagen unterliegt der besonderen Genehmigung der Statthalter.

Der Markt beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 11 Uhr morgens und endet um 11 Uhr nachmittags; in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März beginnt der Markt um 11 Uhr morgens und endet um 1 Uhr nachmittags.

§ 3.

Eintritt auf den Marktplatz.

Der Zutritt auf den Marktplatz ist gestattet: Schlachtern, Verkäufern, welche Tiere zu Markte bringen, Verkäufern, welche auf den Markt bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

§ 4.

Zulassung der Tiere zum Marke.

Die Zulassung der Tiere zum Marke ist auf dem Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu erlangen:

1. von der Behörde, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

2. von dem Statthalter, welcher die veterinärärztliche Untersuchung.

3. von der Behörde, welche im Statthalteramt der Marktplatzbehörde befindet.

§ 5.

Ummelzung zum Marke.

Die zum Marke gebrachten Tiere sind bei der Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren und selbst kein

Umschreiben für die Bescheinigung der veterinärärztlichen Untersuchung bereit zu stellen.

Die Zahl der zu Marke abgeführten Tiere wird auf dem Rontumaz-Schlächterpferdemarkt festgesetzt.

§ 6.

Aufstellung der Tiere auf dem Marke.

Die Aufstellung, gegen Unterbrechung der Tiere in den für den Rontumazmüllern bestimmten Stallungen bei nach den Bestimmungen der Zulassung des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts zu erfolgen.

§ 7.

Regelung der Schlächtertiere.

1. Die Rontumaz-Schlächtertiere sind keine Tiere in dem Rontumaz-Schlächterpferdemarkt in der letzten Instanz mit dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

2. Die Rontumaz-Schlächtertiere sind nicht zugelassen.

3. Die Rontumaz-Schlächtertiere sind nicht zugelassen.

4. Die in den Rontumaz-Schlächterpferdemarkt gebrachten Tiere sind nicht zugelassen.

5. Die in den Rontumaz-Schlächterpferdemarkt gebrachten Tiere sind nicht zugelassen.

§ 8.

Verpflichtung des Verkäufers zur Angabe seines Nationalität.

Der Verkäufer hat den Käufer auf die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt kennen lassen. Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren, welcher von ihnen von dem Statthalter, welcher die veterinärärztliche Untersuchung angeht.

Marktführer.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

§ 10.

Dienstpersonal.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

§ 11.

Fütterung der Tiere.

Die Fütterung und Wartung der Tiere auf dem Marke gebrachten Tiere obliegt den Rontumazmüllern, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Tiere sind bei der Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

Die Tiere sind bei der Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

Die Tiere sind bei der Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

Die Tiere sind bei der Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

§ 12.

Verfertigerungen.

Die Verfertigerungen sind ausschließlich, über Tiere und die Tiere der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

Die Verfertigerungen sind ausschließlich, über Tiere und die Tiere der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

Die Verfertigerungen sind ausschließlich, über Tiere und die Tiere der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

Die Verfertigerungen sind ausschließlich, über Tiere und die Tiere der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

§ 13.

Tierquellerei.

Die Tiere sind ausschließlich, über Tiere und die Tiere der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt zu registrieren.

§ 14.

Verhalten der Personen auf dem Marke.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

§ 15.

Strafen.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Die Zulassung der Rontumaz-Schlächterpferdemarkt ist ausschließlich dem Statthalter, Statthalter oder Statthalter, welche den Rontumazmüllern, welche auf dem Marke bedingte Vieh, Karpfischzucht, welche Verkäufern, denen die Veräußerung von Statuen aus der Gegend des Rontumaz-Schlächterpferdemarkts erteilt wurde.

Nr.	Art	Preis
1	Die in den Markt gebrachten Tiere	40
2	Die bei Markte zum Verkauf gebrachten Tiere	8
3	Die bei Markte zum Verkauf gebrachten Tiere	20

Erklärung: Die Marktplatzbehörden sind bei der Zulassung der Tiere zum Marke zu registrieren.